

Aktenzeichen: 3 AZR 352/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. September 1983
- 3 AZR 352/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. März 1981
Essen - 5 Ca 3281/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. Juli 1981
Düsseldorf - 21 Sa 499/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unfallrente bei betrieblichem Gesamtversorgungssystem

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung, § 276; RVO § 539 Abs. 1, § 723, § 581 Abs. 1, § 1278 Abs. 1; AVG § 55 Abs. 1; BVG §§ 31, 32; AFG § 134; Arbeitslosenhilfe-VO vom 7. August 1974 (BGBl I, 1929)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 352/81

21 Sa 499/81 Düsseldorf

Verkündet
am 13. September 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Wieder für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Juli 1981 - 21 Sa 499/81 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1909 geborene, zu 100 % schwerbehinderte Kläger ist von Beruf Dipl.-Ingenieur. Er war von 1941 bis zur Erreichung der Altersgrenze im Jahre 1974 bei der Beklagten tätig. Im Laufe seines Berufslebens stieg er vom Betriebsleiter der Rösthütte zum Betriebsdirektor der Röst- und Zinkhütte und nach Stilllegung der Zinkhütte zum Einkaufsleiter auf. Seit dem Jahre 1974 bezieht er Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Jahre 1948 erlitt der Kläger auf dem Wege zu einer Besprechung mit der Berufsgenossenschaft einen Unfall, der zur Amputation eines Beines führte. Seit dieser Zeit erhält er Verletztenrente von der Berufsgenossenschaft. Bis zum Jahre 1963 erhielt der Kläger darüber hinaus noch eine monatliche Unterstützung durch den Unfallschadenverband beim Essener Verband. Diese Unterstützung ist inzwischen weggefallen, weil der Kläger die hierfür vorgesehenen Einkommensgrenzen überschritten hat.

Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes. Sie meldete den Kläger im Jahre 1952 rückwirkend ab 1. Januar 1948 zum Essener Verband an. Mit seiner Versetzung in den Ruhestand erhielt der Kläger Versorgungsleistungen nach Gruppe J. Nach der Leistungsordnung richtet sich das betriebliche Ruhegeld nach den jeweils geltenden Gruppenbeträgen sowie den Dienstjahren, die gemäß der Anmeldung in den einzelnen Gruppen zu berücksichtigen sind. Auf das Ruhegeld werden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Die Gesamtversorgung darf bestimmte Versorgungsobergrenzen nicht übersteigen. Hierzu heißt es in § 9 Abs. 1 der Leistungsordnung:

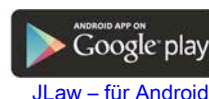
"§ 9

Begrenzung der Leistungen

- (1) Das Ruhegeld darf zusammen mit den vollen in
§ 8 Abs. 1 bis 5 genannten Leistungen 70 v.H.,
in § 8 Abs. 1 bis 5, 7 genannten Leistungen 77 v.H.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Dienstbezüge des Angestellten nicht übersteigen. Bei Hinterbliebenenbezügen und Unterstützungen ist der ihrem Anteil am Ruhegeld entsprechende Teil dieser Vomhundertsätze maßgebend. Sind die Höchstgrenzen überschritten, werden die Leistungen entsprechend gekürzt."

Der Kläger hat vorgetragen, er habe bis zur Erreichung der Altersgrenze erfolgreich für die Beklagte gearbeitet. Im Jahre 1979 habe die Beklagte sein betriebliches Ruhegeld mit 2.325,-- DM berechnet. Hiervon habe sie jedoch nur 234,-- DM ausgezahlt und 2.091,-- DM einbehalten. Den einbehaltenen Betrag müsse die Beklagte nachzahlen. Der Nachzahlungsanspruch betrage für die Jahre 1979 und 1980 50.184,-- DM. Vorsorglich stütze er diesen Anspruch hilfsweise auf die in der Zeit bis zum 30. Juni 1981 fällig gewordenen Beträge. Die Beklagte habe einen Teil der betrieblichen Altersversorgung zu Unrecht einbehalten, denn sie habe seine Unfallrente weder auf die betriebliche Altersversorgung anrechnen noch im Rahmen der Obergrenze berücksichtigen dürfen. Durch die Berücksichtigung seiner Unfallrente werde er gegenüber gesunden Arbeitnehmern erheblich benachteiligt.

Der Kläger hat beantragt,
- soweit die Anträge in der Revisionsinstanz noch von Interesse sind -

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
50.184,-- DM nebst 7 % Zinsen seit dem
1. Januar 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, in Gesamtversorgungssystemen dürfe die Unfallrente im Rahmen der Obergrenze berücksichtigt werden. Sie wolle nur einen bestimmten Versorgungsgrad bei ihren Arbeitnehmern gewährleisten. Nur im Rahmen von § 9 Abs. 1 der Leistungsordnung berücksichtigten die Unternehmen, die

- 4 -



Versorgungsleistungen nach den Richtlinien des Essener Verbandes gewährten, Unfallrenten der Versorgungsberechtigten. Dies sei auch sachgemäß, um Überversorgungen vorzubeugen. Für die Jahre 1979 und 1980 ständen dem Kläger nicht mehr als monatlich 234,-- DM zu.

Das Arbeitsgericht hat dem Zahlungsantrag stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur zum Teil begründet. Die Beklagte kann die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Gesamtversorgung des Klägers berücksichtigen, soweit die Verletztenrente die Grundrente übersteigt, die in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt würde. Insoweit muß das Landesarbeitsgericht den Parteien zur Berechnung der Ansprüche des Klägers noch rechtliches Gehör gewähren.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Kläger von der Beklagten Ruhegeld verlangen kann. Die Beklagte hat dem Kläger Ruhegeld nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes versprochen. Nach § 2 der Leistungsordnung erhält ein Angestellter Ruhegeld, wenn er aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheidet, weil er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Kläger ist erst mit Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze bei der Beklagten ausgeschieden. Sein Ruhegeld beträgt nach den Berechnungsgrundsätzen der Leistungsordnung des Essener Verbandes ab 1. Januar 1979 2.500,-- DM und ab 1. Januar 1980 2.625,-- DM, wenn zunächst von der Anrechnung und Berücksichtigung sonstiger Versorgungsbezüge abgesehen wird.



- 5 -

II. Die Beklagte darf bei der Berechnung der Gesamtversorgung die Verletztenrente des Klägers teilweise berücksichtigen.

1. Im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI I, 3610) ist nur unvollkommen geregelt, inwieweit sonstige Versorgungsbezüge auf Betriebsrenten angerechnet werden können.

a) Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes soll verhindert werden, daß der Arbeitgeber Maßnahmen der Eigenvorsorge des Arbeitnehmers ausnutzt und bei der Bemessung seiner Leistungen berücksichtigt. Die von dem Kläger bezogene Unfallrente beruht jedoch nicht auf dessen eigenen Beiträgen. Vielmehr werden die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung vom Arbeitgeber aufgebracht (§ 723 Abs. 1 RVO), soweit der Unfallversicherungsschutz nicht überhaupt beitragsfrei gewährt wird (§ 539 Abs. 1 RVO). Die Verletztenrente des Klägers unterliegt demnach nicht dem absoluten Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG.

b) Andererseits ist dem Betriebsrentengesetz aber auch keine Erlaubnis zur Anrechnung von Verletztenrenten zu entnehmen. Die Beklagte kann sich für ihre gegenteilige Ansicht nicht auf § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG berufen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG gilt das Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nicht für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen. Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht die Renten des Unfallversicherungsträgers. In § 5 Abs. 2 BetrAVG wird an die Begriffsbildung der gesetzlichen



Sozialversicherung angeknüpft. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind demnach allein die Renten der Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung, die bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu zahlen sind (Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rz 68; Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rz 9 ff.). Dagegen gehört die Unfallrente zu den sonstigen Versorgungsbezügen. Versorgungsbezug sind alle Leistungen, durch die der Unterhalt einer Person sichergestellt werden soll. Hierzu gehört auch die Verletztenrente, durch die infolge des Unfalls erlittene Nachteile des Unfallgeschädigten ausgeglichen werden sollen. Daraus folgt jedoch nur, daß das absolute Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nicht gilt. Hingegen besagt die Regelung keineswegs, daß der Arbeitgeber schlechthin berechtigt sein soll, ihm Rahmen seiner Versorgungsleistungen mitfinanzierte Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. Vielmehr bleiben Anrechnungsverbote, die sich aus anderen Rechtsgründen ergeben, unberührt.

Das absolute Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 BetrAVG ist keine abschließende Regelung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner Stellungnahme vom 22. November 1974 (BT-Drucks. 7/2843 S. 8) ausgeführt, daß die Frage der Anrechenbarkeit anderer Versorgungsbezüge auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach seiner Auffassung einer abschließenden Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich ist. Die Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen und sonstiger Bezüge, die für eine Anrechnung in Betracht kämen, und die Vielgestaltigkeit möglicher Anrechnungsregelungen ließen eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht zu. Der Gesetzgeber hat sich deshalb auf das Regelungsproblem beschränkt, ob und inwieweit eigene Beitragsleistungen des Versorgungsberechtigten einer Anrechnung entgegenstehen. Hingegen



- 7 -

ist offengeblieben, inwieweit sonstige Versorgungsleistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung vergleichbar sind, so daß sich eine Anrechnung sachlich rechtfertigen läßt. Aber gerade darum geht es im vorliegenden Fall. Zwischen der Verletztenrente und den Leistungen der Altersversorgung bestehen wesentliche Unterschiede.

2. Dem Arbeitgeber ist es untersagt, die Unfallrente im Rahmen von Gesamtversorgungssystemen voll zu berücksichtigen. Die uneingeschränkte Anrechnung verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

a) Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer. Er enthält das Verbot der sachfremden Differenzierung zwischen vergleichbaren Arbeitnehmern in einer bestimmten Ordnung (BAG vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 530/76 - AP Nr. 176 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 1 a der Gründe; vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 132/77 - AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu 1 der Gründe; vom 5. März 1980 5 AZR 881/78 - AP Nr. 44 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu II 1 der Gründe). Darüber hinaus gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart zu unterscheiden. Das entspricht allgemeiner Meinung (Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 48 a, S. 417 ff.; Mayer-Maly, AR-Blattei "Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis I"; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Bd. I, § 37, S. 498; Söllner, Arbeitsrecht, 7. Aufl., § 31 III, S. 217; Zöllner, Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 17 S. 146).

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 297 - AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG mit zust. Anm. von Krasney) einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin gesehen, daß ein Arbeitgeber die Verletztenrente auf das betriebliche Ruhegeld eines Unfallgeschädigten anrechnete und diesem infolgedessen ein geringeres Ruhegeld zahlen wollte, als er Nichtversehrten zubilligte. Eine Anrechnung der Verletztenrente auf Versorgungsbezüge verbiete sich, weil die



Unfallrente einen Ausgleich für möglicherweise bestehende Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber darstelle. Die Rechtsauffassung des Senats ist im Schrifttum auf erhebliche Kritik gestoßen (Blomeyer, DB 1982, 952 = BetrAV 1982, 225; Gitter, Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 249; Gitter/Schmitt, DB 1980, 2083; Lange, BB 1982, 1180; Schröder, BB 1981, 186; Schuln, ZfA 1981, 706, 707). Sie wird auch von der Beklagten bekämpft. Diese Kritik ist teilweise überzeugend. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß in Gesamtversorgungssystemen bei der Anrechnung der Verletztenrente auf das betriebliche Ruhegeld oder bei deren Berücksichtigung im Rahmen einer Versorgungsobergrenze ein erheblicher Teil der Unfallrente unberücksichtigt bleiben muß.

b) Im vorliegenden Fall ist das Problem der Anrechnung von Unfallrenten nur beschränkt zu prüfen. Die Parteien streiten nur um die Berücksichtigung der Unfallrente im Rahmen einer Höchstbegrenzungsklausel. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1980 unentschieden gelassen, ob die Zusage einer Gesamtversorgung bis zu einer Höchstbegrenzung großzügiger zu beurteilen ist als normale Anrechnungsklauseln (BAG 32, 297, 302 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG, zu I 3 b der Gründe). Im Schrifttum ist hierzu ausgeführt worden, im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems stehe der Versorgungsgedanke im Vordergrund der Überlegungen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber wolle lediglich eine bei dem Arbeitnehmer bestehende Versorgungslücke schließen. Für ein Gesamtversorgungssystem sei mithin kennzeichnend, daß nur dann ein betriebliches Ruhegeld gezahlt werde, wenn die anderweitigen Einnahmen eine Versorgungslücke ließen. Durch die Unfallrente werde aber auch die Versorgung des Arbeitnehmers gewährleistet (Blomeyer, aaO; auch Lange, BB 1982, 1180). Mithin sei jedenfalls bei Gesamtversorgungssystemen die Berücksichtigung von Unfallrenten kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Blomeyer, aaO).

Blomeyer beschreibt die Eigenart der Gesamtversorgungssysteme überzeugend, leitet daraus aber zu weitreichende Folgerungen ab.



Auch dann, wenn der Arbeitgeber unter Anrechnung anderweitiger Bezüge eine Gesamtversorgung gewährleisten will, geschieht dies mit Rücksicht auf die im Arbeitsverhältnis erbrachten Dienste und die zurückgelegte Dienstzeit. Auch insoweit hat die Altersversorgung die Funktion, erbrachte Dienste und Betriebstreue abzugelten. Deshalb kann nicht jedes beliebige Einkommen als Teil der Gesamtversorgung betrachtet werden. Unfallrenten sind in diesem Zusammenhang nicht deshalb problematisch, weil mehrere Versorgungsberechtigte entsprechend ihrem beruflichen Lebensweg unterschiedliche Renten erhalten; zu beanstanden ist vielmehr, daß bei der Bemessung von Altersruhegeldern Versorgungsbezüge ruhegeldmindernd wirken, die zum Ausgleich körperlicher Verringerungen dienen.

c) Die Unfallversicherung beruht auf den Grundgedanken der Ablösung und Sicherung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche. Nach dem bürgerlich rechtlichen Haftungssystem erlangt ein Gläubiger nur dann Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner, wenn dieser den Unfall schuldhaft (§ 276 BGB) verursacht hat. Dagegen soll es dem Arbeitnehmer im Unfallversicherungsrecht erspart sein, Schadenersatzansprüche mit entsprechendem Prozeßrisiko gegen seinen Arbeitgeber einzuklagen und das Risiko der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers zu tragen. An die Stelle etwaiger Schadenersatzansprüche tritt ein auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung aufgebauter, auch bei Fahrlässigkeit des Unfallgeschädigten bestehender, öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch, für den die genossenschaftlich zusammengeschlossene Unternehmerschaft einzustehen hat (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand April 1980, Bd. II, S. 469; Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, S. 72 ff.).

Der öffentlich-rechtliche Entschädigungsanspruch unterscheidet sich aber nicht nur in seinen Voraussetzungen, sondern auch in seinem Umfang von einem privatrechtlichen Schadenersatzanspruch. Während bei einem privatrechtlichen Schadenersatzanspruch der Geschädigte seinen Schaden konkret nach-



zuweisen hat, gilt für den öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch das Prinzip der abstrakten Schadensberechnung. Nach § 581 Abs. 1 RVO erhält der Verletzte bis zu 2/3 seines Jahresarbeitsverdienstes, je nachdem, wie stark seine Erwerbsfähigkeit gemindert wurde. Aus dem Umstand, daß für die Berechnung der Verletztenrente allein der Grad der Erwerbsminderung und die Höhe des bisherigen Jahresarbeitsverdienstes maßgebend ist, kann aber nicht gefolgert werden, daß die Unfallrente allein zum Ausgleich des Verdienstaufalles bestimmt ist. Vielmehr sollen alle Auswirkungen des Unfalls entschädigt werden. Die abstrakte Schadensberechnung dient lediglich zur Erleichterung der Abwicklung von Unfällen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bedeutet das Prinzip der abstrakten Schadensberechnung, daß die als Rente zu zahlende Entschädigung nach dem Unterschied der auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden Erwerbsmöglichkeiten des Verletzten vor und nach dem Unfall zu bemessen ist (BSGE 21, 63, 67 = SozR RVO § 581 Bl. Ra 1 Nr. 1; vom 27. Januar 1976 - 8 RU 264/74 - SozR 2200 Nr. 6 zu § 581 RVO). Insoweit werden nicht nur allgemein der Gesundheitsschaden, der Verlust der körperlichen Unversehrtheit und die hierdurch bedingten höheren Aufwendungen, sondern auch die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit entschädigt. Dazu gehören auch besondere Anstrengungen, die ein Unfallverletzter unternimmt, die Unfallfolgen möglichst gering zu halten (überzeugend Krasney in Anm. AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG unter 2 b). Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinausgehend entschieden, daß sogar der immaterielle Schaden des Unfallgeschädigten durch die Verletztenrente abgegolten wird. Die Unfallrente diene in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr dazu, Verdienstaufallschäden auszugleichen; vielmehr wiege sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei leichten und mittelschweren Unfällen ein entgangenes Schmerzensgeld auf (BVerfG vom 7. November 1972 - 1 BvL 4/71, 17/71, 10/72, 1 BVR 355/71 - BVerfGE 34, 118, 132 f. = AP Nr. 6 zu § 636 RVO, zu C I 4 der Gründe). Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausschluß von Schadenersatzansprüchen wegen immaterieller Schäden im Unfallversicherungrecht nur deswegen als verfassungsgemäß angesehen, weil



die Unfallrente unter den veränderten sozialen Verhältnissen heute auch insoweit für einen angemessenen Ausgleich sorgt.

Die unterschiedlichen Zwecke der Unfallrente dürfen bei der Gestaltung und Anwendung von Gesamtversorgungssystemen nicht außer Betracht bleiben. Da die Unfallrente nebeneinander unfallbedingten Mehraufwand, immaterielle Schäden, erhöhte Anstrengungen des Unfallgeschädigten und Verdienstminderungen ausgleichen soll, ist zwischen einem anrechnungsfähigen und einem anrechnungsfreien Teil zu unterscheiden. Soweit die Unfallrente den Verlust der körperlichen Unversehrtheit entschädigt, ist sie im Rahmen der Gewährung von betrieblichen Ruhegeldern anrechnungsfrei. Insoweit soll sie unfallbedingte Spätfolgen ausgleichen, die der Unfallverletzte während seines ferneren Arbeitslebens oder Ruhestandes ertragen muß. Diese stehen mit der Arbeitsleistung und Betriebstreue, zu deren Abgeltung der Arbeitgeber Versorgungsleistungen zusagt, nicht in Zusammenhang. Soweit dagegen die Unfallrente dazu dient, den Verdienstausschlag des Verletzten pauschal zu entschädigen, kann sie bei der Bemessung des betrieblichen Ruhegeldes berücksichtigt werden. Insoweit hat die Unfallrente die gleiche Funktion wie Gehalts- oder Versorgungsbezüge, so daß ihre Berücksichtigung als Teil einer Gesamtversorgung nicht zu willkürlichen Verzerrungen im Vergleich zu unversehrten Pensionären führen kann.

3. Der von dem Landesarbeitsgericht im Anschluß an das Schrifttum vertretene Auffassung, die Unfallrente dürfe in vollem Umfang bei der Bemessung des Ruhegeldes berücksichtigt werden, kann der Senat nicht folgen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat sich auf die Entwicklungsgeschichte der gesetzlichen Unfallversicherung berufen. Aus dieser ergebe sich, daß mit der Unfallrente allein materielle Verdienstausschläge entschädigt werden sollten. Bei Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung habe jeder Unfall zu empfindlichen Verdiensteinbußen der Unfallgeschädigten geführt. Diese



allein hätten ausgeglichen werden sollen. Inzwischen sichere das soziale Netz die Unfallverletzten so weitgehend ab, daß bei leichten und mittleren Unfällen überhaupt keine Verdienstaufälle mehr eintreten. Deshalb sei es gerechtfertigt, zumindest im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems die Unfallrenten zu berücksichtigen (Schröder, BB 1981, 186 ff.; Lange, BB 1982, 1180 ff.).

Es kann unentschieden bleiben, ob bei der Verabschiedung des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 die Vorstellung bestand, daß nur Verdienstaufälle entschädigt werden sollten. Die sozialen Verhältnisse haben sich seit 1884 geändert (vgl. Gitter, Schadersausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, S. 159 ff.). Nach Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1959 über die Verdienste Unfallverletzter durchgeführt wurden, haben Verletzte, deren Erwerbsfähigkeit um 20 oder 25 v.H. gemindert ist, in der Regel den Verdienst gesunder Arbeitnehmer; Nichtverletzte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v.H. gemindert ist, haben regelmäßig keinen ins Gewicht fallenden Verdienstaufall. Der Verdienstaufall steigt mit zunehmender Minderung der Erwerbsfähigkeit (Brakel in BARbBl 1959, 515, 518; Gitter, aaO, S. 163). Nach neueren Berichten werden 85 v.H. aller Verletztenrenten an Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 45 v.H. gezahlt und nur 15 v.H. an Schwerverletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 100 v.H. (vgl. dazu Udsching, Der Kompaß 1981, 468). Intensive Maßnahmen der Rehabilitation haben dazu geführt, daß leicht und mittelschwer Verletzte zumindest in Zeiten der Hochkonjunktur keine Verdienstaufälle erleiden. Die Veränderung der sozialen Verhältnisse hat dem Unfallversicherungsrecht einen neuen Inhalt gegeben. Dies hat namentlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 1972 (aaO) klargestellt, wonach die Verletztenrente auch immaterielle Entschädigungsfunktion hat (dazu Schwinger, BARbBl 1959, 745; Gitter, aaO, S. 167).



- 13 -

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten kann aus den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die das Zusammentreffen von Verletztenrente und Altersruhegeld regeln, nicht gefolgert werden, der Arbeitgeber dürfe im Rahmen einer Versorgungsobergrenze die Unfallrente in vollem Umfang berücksichtigen.

Nach § 1278 Abs. 1 RVO und § 55 Abs. 1 AVG ruht eine Rente aus der Rentenversicherung, wenn eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft, sofern diese Rente zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl 80 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 80 v.H. der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Im Schrifttum ist daraus geschlossen worden, wenn schon die Gesamtversorgung aus Renten mehrerer Sozialleistungsträger begrenzt werden könne, müsse es auch einem Arbeitgeber gestattet sein, die Unfallrente im Rahmen einer Gesamtversorgungsobergrenze in vollem Umfang zu berücksichtigen (Gitter in Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 249, 255; Gitter/Schmitt DB 1980, 2083, 2084). Das ist nicht überzeugend.

Die Rentenobergrenze nach § 1278 Abs. 1 RVO und § 55 Abs. 1 AVG übersteigt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich. Mit 80 v.H. des Bruttoerwerbseinkommens ist sie so bemessen, daß ein erheblicher Teil der Verletztenrente dem Geschädigten in jedem Falle ungeschmälert erhalten bleibt. So erweisen die Tabellen über die Entwicklung der Durchschnittsentgelte der Versicherten, der allgemeinen Bemessungsgrundlage und des Rentenniveaus in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, daß die Durchschnittsrente in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zwischen 47,3 v.H. im Jahre 1965 und 50,9 v.H. im Jahre 1968 geschwankt hat. In der Folgezeit ist sie bis 1975 auf 43,6 v.H. gesunken. Nach einem vorübergehenden Anstieg bis zum Jahre 1978 auf 49,3 v.H. beläuft sie



sich nach Schätzungen für das Jahr 1981 auf 43,7 v.H. (Dornbusch, Die Rentenversicherung 1982, 5, 7; ders., Der Kompaß 1982, 1, 2; vgl. auch die Rentenanpassungsberichte der Bundesregierung, insbesondere vom 1. April 1981 (BT-Drucks. 9/290). Hieraus ergibt sich, daß der Abstand zwischen den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherungsobergrenze beträchtlich ist. Bei kleineren Unfallrenten wird deshalb nur ausnahmsweise eine Beschneidung der Gesamt-Rentenversorgung in Betracht kommen. Bei hohen Unfallrenten und langjähriger Berufstätigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalles greift zwar die gesetzliche Obergrenze ein; das führt aber nie zu einer weitgehenden Aufzehrung der Unfallrente. Erst wenn man über den Regelungsgegenstand der §§ 1278 RVO, 55 AVG hinausgeht und auch Betriebsrenten in die Gesamtversorgungsbetrachtung einbezieht, ergibt sich eine so starke Kürzung, daß unfallgeschädigte Pensionäre dadurch ihren Ausgleich für immaterielle Einbußen und Opfer verlieren. Erst dann ergibt die Anrechnung der Verletztenrente eine willkürliche Benachteiligung der Unfallverletzten.

4. Die Beklagte muß mindestens den Teil der Verletztenrente bei der Bemessung der Gesamtversorgung unberücksichtigt lassen, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

a) Den Vorschriften des Unfallversicherungsrechts ist nicht unmittelbar zu entnehmen, welcher Teil der Verletztenrente als Verdienstentschädigung dienen und welcher Teil sonstige Einbußen und immaterielle Schäden ausgleichen soll. Die Doppelfunktion der Rente läßt sich nicht ohne weiteres in Zahlen ausdrücken. Deshalb muß eine Aufteilung in der Versorgungsregelung selbst nach billigem Ermessen bestimmt werden. Ist das unterblieben oder wird der anrechnungsfreie Teil so niedrig festgesetzt, daß die Regelung unbillig erscheint, muß der Richter eine Aufteilung vornehmen (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB), die die Funktion der Unfallrente angemessen berücksichtigt und der Billigkeit entspricht. Dabei hat er sich nach den Wertentscheidungen derjenigen Gesetze zu richten, die vergleichbare Anrechnungsprobleme betreffen.



Nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes darf das Ruhegeld zusammen mit der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verletztenrente aus der Unfallversicherung 77 v.H. der Dienstbezüge des Angestellten nicht übersteigen. Das führt dazu, daß die Verletztenrente um so stärker berücksichtigt wird, um so höher sie ist und um so schwerer die Verletzungen des Unfallgeschädigten sind. Dagegen werden Leichtverletzte von der Höchstbegrenzungsklausel kaum erfaßt. Die Höchstbegrenzungsklausel muß notwendigerweise dazu führen, daß in unterschiedlich starkem Maße auch der Teil der Unfallrente berücksichtigt wird, der mit Versorgungsbezügen nicht vergleichbar ist und daher anrechnungsfrei bleiben muß. Die Regelung entspricht daher nicht der Billigkeit und muß ersetzt werden. Nach den Berechnungen der Beklagten beträgt die Unfallrente ab 1. Januar 1979 2.551,40 DM und ab 1. Januar 1980 2.666,70 DM. Diese Beträge werden dem Kläger nahezu vollständig beschnitten. Das zu zahlende Ruhegeld wird ab 1. Januar 1979 mit 44,60 DM und ab 1. Januar 1980 mit 119,70 DM berechnet; lediglich wegen eines nach § 5 Abs. 1 BetrAVG zu zahlenden Ausgleichsbetrages kommt es zu einer Erhöhung auf 234,-- DM.

b) Wegen des Aufteilungsmaßstabs für den anrechenbaren und den unanrechenbaren Teil der Unfallrente liegt es nahe, das Recht der Kriegsopferversorgung heranzuziehen, das eine vergleichbare Regelung enthält.

Im Rahmen der Kriegsopferversorgung werden Grund- und Ausgleichsrenten sowie Schwerstbeschädigtenzulagen gezahlt (§§ 31, 32 BVG). Die Grundrente soll dem Beschädigten einen Ausgleich für Mehraufwendungen gewähren, einen wirtschaftlichen Schaden ausgleichen, der sich regelmäßig nicht konkret feststellen läßt, sowie einen Ausgleich für die körperliche Beeinträchtigung bieten (vgl. Bericht des BT-Ausschusses zur 2. NOG Drucks. IV/1831 S. 13; Schieckel/Gurgel, Bundesversorgungsgesetz, Stand 1. Mai 1982, § 31 Anm. 1). Sie entspricht damit demjenigen Teil der Verletztenrente, der im Zusammenhang

mit der betrieblichen Altersversorgung nicht berücksichtigt werden darf. Eine Ausgleichsrente erhält dagegen nur derjenige Versehrte, der infolge seines Gesundheitszustandes, hohen Alters oder aus sonstigen Gründen eine ihm zumutbare Beschäftigung nicht ausüben kann, der also eine Verdienstminderung als Folge seiner Verletzung hinnehmen muß. Dieser Rentenbezug ist betrieblichen Versorgungsleistungen nach seinem Zweck vergleichbar.

Der Grad der Erwerbsminderung wird sowohl im Unfallversicherungsrecht als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz grundsätzlich nach vergleichbaren Merkmalen festgestellt. Erwerbsminderung ist danach der Unterschied zwischen der vor dem Arbeitsunfall vorhandenen Erwerbsfähigkeit und der durch die unfallbedingte Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten; maßgebend ist sowohl das Unternehmen, in dem sich der Unfall ereignete, wie auch das Gesamtgebiet des Arbeitsmarktes (Baumann/Fischer/Salzmann, Die gesetzliche Unfallversicherung, Stand Dezember 1982, § 581 RVO Anm. 12). Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Soweit sich insoweit Unterschiede in der Bewertung der Erwerbsfähigkeit ergeben, sind sie geringfügig und können außer Betracht bleiben.

Deshalb hat auch der Gesetzgeber bei einem vergleichbaren Anrechnungsproblem die Unfallrente nach dem Maßstab des Bundesversorgungsgesetzes aufgeteilt: Nach § 134 AFG hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wer arbeitslos und bedürftig ist, sowie einige weitere Voraussetzungen erfüllt, die hier nicht interessieren. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung muß sich der Arbeitslose anderweitige Einnahmen anrechnen lassen. Nicht zu den anderweitigen Einnahmen gehören nach § 138 Abs. 3 Nr. 5 AFG die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage, die einem Versehrten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, sowie Renten, die an Opfer



des Nationalsozialismus gezahlt werden, und zwar bis zur Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage. Eine ausdrückliche Regelung für die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist im Arbeitsförderungsgesetz selbst nicht enthalten. Indes ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, daß auch andere in § 138 Abs. 3 AFG genannte Einnahmen nicht als anrechenbares Einkommen gelten. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl I, 1929) ergangen. In § 11 Nr. 4 Alhiv ist bestimmt, daß die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde, nicht zu den anderweitigen Einnahmen im Sinne von § 138 Abs. 3 AFG gehört. Das Bundessozialgericht hat keine Bedenken gehabt, diese Aufteilungsgrundsätze entsprechend bei der Berechnung des Ausbildungsgeldes nach § 24 Abs. 1 RehaAnO anzuwenden (BSG vom 21. Juli 1981 - 7 RAR 43/80 - SozR 4480 § 27 RehaAnO Nr. 4).

c) Nicht in allen Fällen läßt sich der anrechnungsfreie Teil einer Verletztenrente durch Abzug der Grundrente von der Verletztenrente durch Abzug der Grundrente von der Verletztenrente ermitteln.

Nach § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO wird eine Verletztenrente bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. gewährt. Dagegen werden Grundrenten erst bei einer Erwerbsminderung von 30 v.H. gezahlt, die allerdings eine um 5 v.H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit mit umfassen (§ 31 Abs. 1, 2 BVG). Es fehlt mithin an einer Grundrente bei einer Erwerbsminderung in Höhe von 20 bis 25 v.H. In diesen Fällen ist der anrechnungs- und berücksichtigungsfrei zu lassende Betrag unter Berücksichtigung der Versehrtenstufe von 30 v.H. festzusetzen, wobei ein angemessener Abschlag gemacht werden kann.



- 18 -

Das Bundesversorgungsgesetz gewährt für Schwer- und Schwerstbehinderte eine unverhältnismäßig höhere Grundrente. Für diese Personengruppe bleibt also nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen ein größerer Anteil der Unfallrente anrechnungsfrei als bei Leichtverletzten. Damit ist unabhängig von der Verdiensthöhe ein gleichmäßiger Ausgleich für den Verlust körperlicher Integrität gewährleistet, was die Sachgerechtigkeit des Aufteilungsgrundsatzes bestätigt. Für erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, sieht § 31 Abs. 5 BVG eine Schwerstbeschädigtenzulage vor. Entsprechend wird im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung auch der Arbeitgeber für diese seltenen Ausnahmefälle einen besonderen Ausgleich vorsehen müssen.

III. Da das Landesarbeitsgericht die Berücksichtigung der Unfallrente im Rahmen der Höchstbegrenzungsklausel der Beklagten uneingeschränkt gebilligt hat, konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben (§ 563 Abs. 1 ZPO).

Die Zahlungsklage ist noch nicht zur Entscheidung reif. Allerdings hat sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in der Revisionsverhandlung streitlos stellen lassen, so daß ein anrechnungsfreier Betrag in Höhe der Grundrente bestimmt werden kann. Nach dem unstreitig gestellten Vorbringen des Klägers ist dieser Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % und zwar 60 % i.S. des BVG und 66 2/3 % i.S. des Unfallversicherungsrechts. Ein Versehrter mit einer Erwerbsminderung von 60 % hat nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Grundrente von 299,-- DM im Jahre 1979 und von 311,-- DM im Jahre 1980 bezogen. Nur soweit die Unfallrente diese Grundrentenbeträge überschreitet, kann sie im Rahmen der Höchstbegrenzungsklausel berücksichtigt werden. Das Landesarbeitsgericht muß den Parteien insoweit noch rechtliches Gehör gewähren, weil der Aufteilungsmaßstab nach den Grundsätzen des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

Kriegsopferversorgungsrechts in den Tatsacheninstanzen noch nicht erörtert werden konnte. Deshalb durfte der Senat nicht selbst abschließend entscheiden.

Dr. Dieterich

Schaub

zugleich für den durch
Urlaub verhinderten
Richter Dr. Gehring

Dr. Bermel

Wieder

